



Amtsblatt der Gemeinde Pommersfelden

Montag, 30. Juni 2025
veröffentlicht am 30. Juni 2025

Nr. 2/2025

Herausgegeben von der Gemeinde Pommersfelden,
Hauptstr. 11, 96178 Pommersfelden, Tel. 09548/9220-0

Inhaltsverzeichnis Nr. 2/2025

Gemeinde Pommersfelden		
eingeg. am: 30. Juni 2025		
E.A.	G.L.	Verteiler: SG

[Handwritten signature over the stamp]

- Bekanntmachung Dorferneuerung Steppach, Gemeinde Pommersfelden, Landkreis Bamberg
- Vorläufige Besitzeinweisung Ersuchen um Bekanntmachung (§§ 110 und 135 Flurbereinigungsgesetz - FlurbG -) Waldneuordnung Etzelskirchen 2 Stadt Höchstadt a.d.Aisch, Landkreis Erlangen-Höchstadt

**Bekanntmachung
Dorferneuerung Steppach
Gemeinde Pommersfelden, Landkreis Bamberg**

Der Vorstand der Teilnehmergemeinschaft hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 31.03.2025 Beschlüsse gefasst und Feststellungen getroffen über:

- 1. Erläuterungen zur Teilnehmergemeinschaft, Aufgabenverteilung im Vorstand, Entschädigung der Vorstandsmitglieder**
 - 1.1. Erläuterungen und Bestimmungen zu §§ 16 – 26 Flurbereinigungsgesetz –FlurbG–, Art. 2 und 4 AGFlurbG sowie zu den Vollzugsbestimmungen
 - 1.2. Bestellung des "örtlich Beauftragten der Vorsitzenden des Vorstands"
 - 1.3. Benennung von Sachverständigen zur Wertermittlung
 - 1.4. Sitzungen des Vorstands
 - 1.5. Entschädigung der ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder
- 2. Kassen- und Rechnungswesen, Vorschüsse (später Beiträge), Verrechnungssätze für Eigenleistungen der Teilnehmer (Arbeitsleistungen)**
 - 2.1. Verband für Ländliche Entwicklung Oberfranken – VLE –
 - 2.2. Bestimmungen über Leistungen der Teilnehmer (Arbeitsleistungen)
 - 2.3. Bestellung der Kassenprüfer
- 3. Datenschutz**
- 4. Sonstiges**
 - 4.1. Meldung von Haftpflichtschadensfällen und Arbeitsunfällen
 - 4.2. Hinterlegung der Beschlussniederschriften
 - 4.3. Bekanntmachungen
 - 4.4. Bekanntmachung dieser Niederschrift

Eine Kopie der Niederschrift, die Datenschutzgeschäftsordnung des Amtes für Ländliche Entwicklung Oberfranken, die Satzung des Verbandes für Ländliche Entwicklung Oberfranken – VLE – sowie die Zuschussfähigen Höchstsätze in der Ländlichen Entwicklung (ZHLE) liegen zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus:
vom 08.07.2025 bis 22.07.2025 in der Verwaltung der Gemeinde Pommersfelden, Hauptstr. 11, 96178 Pommersfelden.

Nach diesem Zeitpunkt können o. a. Unterlagen beim örtlich Beauftragten, Herrn Werner Dallner, eingesehen werden.

gez. Mara Schmid



Amt für Ländliche Entwicklung Mittelfranken



Geschäftszeichen
ALE-MFR-A2-7578-8-11-4

Ansbach, 12.05.2025

Vorläufige Besitzeinweisung

Waldneuordnung Etzelskirchen 2 Stadt Höchstadt a.d.Aisch, Landkreis Erlangen-Höchstadt

Anlage(n)

1 Karte zur vorläufigen Besitzeinweisung M = 1:5.000

Vorläufige Besitzeinweisung

Die Beteiligten werden mit Wirkung vom 01.07.2025 in den Besitz der neuen Grundstücke vorläufig eingewiesen. Die neue Feldeinteilung ist in der Karte zur vorläufigen Besitzeinweisung, die gleichzeitig mit der Bekanntgabe dieser Anordnung in der Geschäftsstelle der Stadt Höchstadt a.d.Aisch aufliegt, dargestellt.

Die sofortige Vollziehung wird angeordnet.

Gründe

Die Teilnehmergemeinschaft Etzelskirchen 2 (TG) hat die Grenzen der neuen Grundstücke in die Örtlichkeit übertragen; die endgültigen Nachweise für Fläche und Wert der neuen Grundstücke liegen vor, das Verhältnis der Abfindung zu dem von jedem Beteiligten Eingebrachten steht fest. Damit sind die gesetzlichen Voraussetzungen für die Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung durch das Amt für Ländliche Entwicklung Mittelfranken gegeben (§ 65 Abs. 1 und 2 Flurbereinigungsgesetz -FlurbG-).

Die Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung erweist sich im Interesse der Gesamtheit der Teilnehmer als sinnvoll und zweckmäßig. Die Teilnehmer können ohne wesentliche zeitliche Verzögerungen ihre neuen Grundstücke bewirtschaften. Die Vorteile der Neueinteilung können bereits jetzt ohne weiteres Zuwarten genutzt werden.

Die sofortige Vollziehung (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung -VwGO-) wird angeordnet, damit die Vorteile der neuen Grundstückseinteilung und des neuen Wegenetzes der Forstwirtschaft möglichst rasch und uneingeschränkt zugutekommen.

Überleitungsbestimmungen

Der Besitz, die Verwaltung und die Nutzung der neuen Grundstücke gehen am 01.07.2025 über. Die alten Grundstücke sind entsprechend zu räumen. Wird der Besitz nicht termingemäß aufgegeben, so kann der Besitzübergang mit Zwangsmitteln durchgesetzt werden (§ 137 FlurbG).

Obstbäume, Beerensträucher, Bodenaltermümer, Kulturdenkmale sowie Bäume, Feldgehölze und Hecken, deren Erhaltung aus Gründen des Landschafts-, Natur- oder Vogelschutzes, der Landschaftspflege oder anderer landeskultureller Belange geboten ist, haben die vorläufig in den Besitz eingewiesenen Teilnehmer zu übernehmen und zu erhalten.

Die Beseitigung von Bäumen, Hecken, Obstbäumen usw. bedarf bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplans weiterhin der Zustimmung des Amtes für Ländliche Entwicklung Mittelfranken (§ 34 Abs. 1 FlurbG). Bei Nichtbeachtung dieser Vorschrift kann eine Ersatzpflanzung verfügt werden.

Im Flurbereinigungsgebiet befindliche Leitungsmasten sowie ober- und unterirdische Leitungen (insbesondere öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen, Energieversorgungsanlagen und Anlagen der Deutschen Telekom AG) sind auch von den neuen Eigentümern entsprechend den von ihren Besitzvorgängern eingegangenen Verpflichtungen zu dulden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann **innerhalb eines Monats nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch** beim

Amt für Ländliche Entwicklung Mittelfranken
Philipp-Zorn-Str. 37, 91522 Ansbach
(Postanschrift: Postfach 619, 91511 Ansbach)

eingelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Widerspruchs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Widerspruchs per **einfacher E-Mail** ist **nicht** zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Widersprüche gegen die neue Feldeinteilung können erst nach Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes schriftlich vorgebracht werden.

Hinweise

Die neue Feldeinteilung wird auf Antrag, der bei der Teilnehmergemeinschaft zu stellen ist, an Ort und Stelle erläutert.



Diese Anordnung und die Karte zur vorläufigen Besitzeinweisung können innerhalb von vier Monaten nach dem Zeitpunkt dieser öffentlichen Bekanntmachung auch auf der Internetseite des Amtes für Ländliche Entwicklung Mittelfranken auf der Seite Projekte in Mittelfranken unter „Öffentliche Bekanntmachungen in Flurneuordnungen und Dorferneuerungen“ eingesehen werden.
(<https://www.ale-mittelfranken.bayern.de/137283/index.php>)

Grundsteuer

Mit der Besitzeinweisung geht das wirtschaftliche Eigentum im Sinne des Steuerrechts an den Abfindungsflurstücken über. Die Besitzeinweisung hat daher regelmäßig Auswirkungen auf die Grundsteuer und damit zusammenhängende Anzeige- und Erklärungspflichten. Die Beteiligten werden gebeten sich diesbezüglich mit dem zuständigen Finanzamt in Verbindung zu setzen.

gez. Ingo Steinbrecher
Leitender Baudirektor